



Kantonaler Anschlussvertrag zum nationalen Tarifvertrag Logopädie zwischen K/SBL und KSK

Vertrags-Nr. 35.500.0751D

vom 1. Juni 2014

betreffend die

Die Abgeltung der logopädischen Leistungen im Kanton Bern (Taxpunktwert)

zwischen den Parteien

Verband Berner Logopädinnen und Logopäden (LogoBE)

Reichenbachstrasse 122, 3004 Bern

Logopädie Bern

vertreten durch

K/SBL, Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände Logopädie (K/SBL)

Bluntschliesteig 1, 8002 Zürich

- Association Romande des Logopédistes Diplômés (ARLD)
- Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopäden- Verband (DLV)

K/SBL

und

tarifsuisse ag

Römerstrasse 20, 4502 Solothurn,

tarifsuisse

und

den nachfolgend genannten Versicherern,

Versicherer

alle vertreten durch tarifsuisse ag, nämlich:

1.	BAG Nr. 8	CSS
2.	BAG Nr. 32	Aquilana
3.	BAG Nr. 57	MooveSympany AG
4.	BAG Nr. 62	SUPRA-1846 SA
5.	BAG Nr. 134	Einsiedeln
6.	BAG Nr. 182	PROVITA
7.	BAG Nr. 194	sumiswalder
8.	BAG Nr. 246	Steffisburg
9.	BAG Nr. 290	CONCORDIA
10.	BAG Nr. 312	Atupri
11.	BAG Nr. 343	Avenir Krankenversicherung AG
12.	BAG Nr. 360	Luzerner Hinterland
13.	BAG Nr. 455	ÖKK
14.	BAG Nr. 509	Vivao Sympany
15.	BAG Nr. 558	Flaachtal
16.	BAG Nr. 774	Easy Sana Krankenversicherung AG
17.	BAG Nr. 780	Glarner
18.	BAG Nr. 820	Lumneziana
19.	BAG Nr. 829	KLuG
20.	BAG Nr. 881	EGK
21.	BAG Nr. 901	sanavals
22.	BAG Nr. 923	SLKK
23.	BAG Nr. 941	sodalis
24.	BAG Nr. 966	vita surselva
25.	BAG Nr. 1003	Zeneggen
26.	BAG Nr. 1040	Visperterminen
27.	BAG Nr. 1113	Vallée d'Entremont
28.	BAG Nr. 1142	Ingenbohl
29.	BAG Nr. 1147	Turbenthal
30.	BAG Nr. 1318	Wädenswil
31.	BAG Nr. 1322	Birchmeier
32.	BAG Nr. 1328	kmu
33.	BAG Nr. 1331	Stoffel
34.	BAG Nr. 1362	Simplon
35.	BAG Nr. 1384	SWICA
36.	BAG Nr. 1386	GALENOS
37.	BAG Nr. 1401	rhenusana
38.	BAG Nr. 1479	Mutuel Krankenversicherung AG
39.	BAG Nr. 1507	AMB Assurances
40.	BAG Nr. 1529	INTRAS
41.	BAG Nr. 1535	Philos Krankenversicherung AG
42.	BAG Nr. 1542	Assura-Basis SA
43.	BAG Nr. 1555	Visana
44.	BAG Nr. 1560	Agrisano

45.	BAG Nr. 1568	sana24
46.	BAG Nr. 1569	Arcosana AG
47.	BAG Nr. 1570	Vivacare
48.	BAG Nr. 1577	Sanagate

Präambel

¹ Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Tarifvertrag zwischen der Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen & Logopäden (K/SBL) und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK) vom 1. November 1998 bis auf Weiteres als Rahmenvertrag zu diesem Anschlussvertrag gilt. Die Bestimmungen dieses Anschlussvertrages gehen den Bestimmungen des Rahmenvertrages vor.

² Mit dem vorliegenden kantonalen Anschlussvertrag werden der neue kantonale Taxpunktwert wie auch ergänzende Bestimmungen zum Rahmenvertrag vertraglich vereinbart.

³ Dieser Anschlussvertrag ersetzt den bisherigen Anschlussvertrag vom 1. Januar 1998.

Die Vertragsparteien vereinbaren deshalb was folgt:

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für

- a) Logopädinnen und Logopäden gemäss Art. 46 und 50 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), die Mitglieder der Logopädie Bern sind (nachstehend „Leistungserbringer“);
- b) Logopädinnen und Logopäden gemäss Art. 46 und 50 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), die nicht Mitglieder der Logopädie Bern sind;
- c) jeden der diesen Vertrag abschliessenden Versicherer (nachfolgend: „Versicherer“);
- d) Personen, die entweder bei einem der Versicherer obligatorisch gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben;
- e) K/SBL, Logopädie Bern und tarifsuisse, sofern diese Organisationen unmittelbar Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erwerben bzw. übernehmen.

Art. 2 Option auf Vertragseintritt von weiteren Versicherern

¹ tarifsuisse wird das ausschliessliche Recht eingeräumt, für weitere zugelassene Krankenversicherer einen inhaltlich gleichlautenden Anschlussvertrag wie den vorliegenden mit K/SBL abzuschliessen (Optionsrecht).

² Der auf diesem Optionsrecht von tarifsuisse beruhende, neue Vertrag kommt zustande, indem tarifsuisse K/SBL BAG-Nummer, Name und Adresse des entsprechenden Versicherers mitteilt, verbunden mit der Erklärung, dass der Versicherer den vorliegenden Vertrag ebenfalls abschliesse.

³ Der Vertrag tritt ab dem ersten, dem Eingang der Mitteilung bei K/SBL folgenden Tag in Kraft, wenn nicht tarifsuisse in der Erklärung ein späteres Inkraftsetzungs-Datum angibt. Der auf diesem Optionsrecht von tarifsuisse beruhende Vertrag unterliegt demselben rechtlichen Schicksal wie der vorliegende Anschlussvertrag.

⁴ Die Parteien bestimmen, dass das Optionsrecht nur dann gültig ausgeübt ist und der auf diesem Recht basierende Vertrag nur dann gültig entsteht, wenn das Optionsrecht durch tarifsuisse ausgeübt wird. Das Optionsrecht gilt so lange, als der vorliegende Anschlussvertrag zwischen K/SBL und mindestens einem der als vertragschliessenden Parteien aufgeführten Versicherer besteht; es geht automatisch unter, sobald der vorliegende, das Optionsrecht begründende Vertrag nicht mehr besteht.

⁵ Unabhängig von diesem Optionsrecht von tarifsuisse ist es jederzeit zulässig, dass K/SBL mit Versicherern, welche nicht durch tarifsuisse vertreten bzw. Vertragsparteien des vorliegenden Vertrages sind, einen separaten Tarifvertrag abschliesst. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl seitens tarifsuisse bzw. den tarifsuisse angeschlossenen Versicherern respektive den Vertragsparteien als auch seitens K/SBL Arbeiten geleistet wurden, die zur Entstehung des vorliegenden Vertrags beigetragen haben, wird dadurch in keinem Fall ein Rechtsanspruch von tarifsuisse verletzt. K/SBL ist somit völlig frei, mit tarifsuisse, mit den diesen Vertrag abschliessenden Versicherern und mit jeglichen sonstigen Versicherern einen identischen oder teilweise übereinstimmenden Tarifvertrag abzuschliessen.

Art. 3 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Dieser kantonale Anschlussvertrag ist anwendbar für **logopädische Leistungen** gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und seinen Verordnungen. Er gilt – vorbehältlich der Erfüllung der Zulassungsbedingungen des Leistungserbringers gemäss Gesetz – für logopädische Leistungen, welche auf dem Gebiet des Kantons erbracht werden.

Art. 4 Vertragsbeitritt und – Rücktritt der Leistungserbringer

¹ Diesem Vertrag können sämtliche Leistungserbringer beitreten, welche die Voraussetzungen gemäss Gesetz und Verordnung erfüllen, d.h. insbesondere Art. 46 und 50 der Krankenversicherungsverordnung (KVV) – unabhängig davon, ob sie Mitglied eines Logopädie-Verbandes sind oder nicht.

² Der Beitritt zu diesem Vertrag setzt den vorgängigen Beitritt zum Rahmenvertrag voraus.

³ Die Mitglieder der Logopädie Bern treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung an K/SBL bei.

⁴ Leistungserbringer, welche nicht Mitglied der Logopädie Bern sind, treten diesem Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung an tarifsuisse bei.

⁵ tarifsuisse und K/SBL übermitteln sich gegenseitig jeweils laufend die Beitrittserklärungen zum Zwecke der Vertragsadministration und der Durchführung der Qualitätssicherungsmassnahmen.

⁶ Erfolgt der Vertragsbeitritt bis spätestens am 31. August 2014, gilt der Beitritt rückwirkend per 1. Juni 2014. Erfolgt der Vertragsbeitritt später, gilt er ab dem Datum des Zugangs der Beitrittserklärung bei K/SBL bzw. tarifsuisse. Es gilt das Zugangsprinzip, d.h. massgebend ist das Datum des Eingangs der Beitrittserklärung.

⁷ Die Frist für den Rücktritt von diesem Vertrag beträgt 6 Monate und ist jeweils per Ende jedes Jahres möglich, erstmals per 31. Dezember 2015. Der Rücktritt von Verbandsmitgliedern erfolgt gegenüber K/SBL; der Rücktritt von Nicht-Verbandsmitgliedern erfolgt gegenüber tarifsuisse. Der Rücktritt ist schriftlich unter Mitteilung der ZSR-Nummer zu erklären.

⁸ tarifsuisse führt eine aktualisierte Beitrittsliste und ist verantwortlich für die Umsetzung der gemeldeten Mutationen der Nichtmitglieder. tarifsuisse erstellt jeweils per 1. Januar eine Liste mit den Bei- und Austritten des vergangenen Jahres und dem aktuellen Stand sämtlicher Vertragsmitglieder (jeweils nach Kantonen aufgeführt) und übermittelt diese bis spätestens Ende Februar an K/SBL. Es ist dabei zwischen Mitgliedern von K/SBL sowie zwischen Leistungserbringern, welche K/SBL nicht angeschlossen sind, zu unterscheiden.

⁹ Der Beitritt zu diesem Vertrag bedeutet die Anerkennung des gesamten Vertragsinhaltes und auch der Anhänge insbesondere auch des Rahmenvertrags, welche einen integrierenden Vertragsinhalt bilden.

Art. 5 Rahmenvertrag / Anwendbare Tarifstruktur / Aufhebung des bisherigen Anschlussvertrages

¹ Die Vergütung der logopädischen Leistungen erfolgt auf der Basis der im Rahmenvertrag definierten Tarifstruktur.

² Dieser Rahmenvertrag in seiner jeweils aktuellsten Fassung bildet einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Anschlussvertrags und wird von den Parteien akzeptiert.

³ Die Parteien des Rahmenvertrags sind berechtigt, Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen desselben im gegenseitigen Einverständnis jederzeit vorzunehmen, ohne dass die via Beitritt zum kantonalen Anschlussvertrag bereits erfolgten Beitritte dadurch hinfällig würden bzw. neue Beitrittsverfahren durchgeführt werden müssten. Die Vertragsparteien des Rahmenvertrags sorgen für eine angemessene Information, was bedeutet, dass Änderungen zum 1. Januar spätestens bis zum vorausgehenden 10. Juni bekannt gegeben werden müssen, damit dem Anschlussvertrag beigetretene Leistungserbringer und Versicherer allfällig bis zum Inkrafttreten der Änderung vom Vertrag zurücktreten können.

⁴ Dieser Anschlussvertrag ersetzt den bisherigen Anschlussvertrag der Logopädie Bern vom 1. Januar 1998 vollumfänglich.

Art. 6 Taxpunktwert

¹ Der für die Logopädie Bern ab Datum des in Kraft treten des Anschlussvertrages gültige Taxpunktwert ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

² Auf jede Art von Rück- oder Nachforderung bzw. Nachzahlung infolge allfälliger Differenzen zwischen abgerechneten, behördlich festgesetzten und effektiv gemäss diesem Vertrag geschuldeten Taxpunktwerten wird ausdrücklich verzichtet.

Art. 7 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

¹ In Abweichung des Rahmenvertrages ist Schuldner der Vergütung gemäss diesem Anschlussvertrag der Versicherer (System des Tiers payant, Art. 42 Abs.2 KVG).

² Einzelne Versicherer und Leistungserbringer können in Abweichung von Abs. 1 das System des Tiers garant vereinbaren.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Als gemeinsames Rechnungsformular gemäss Artikel 7.4 Absatz 2 des Rahmenvertrages wird das „physician_normal_430.pdf“ gemäss den Vorgaben des „Forums Datenaustausch“ oder eine neuere Version vereinbart (Anhang 2). Ab dem 1. Januar 2015 sind die Rechnungen ausschliesslich mit diesem Formular zu übermitteln.

⁴ Im System Tiers payant erhalten die Versicherten eine Rechnungskopie vom Leistungserbringer.

⁵ Für die Abrechnungsperiode liegt eine ärztliche Verordnung vor.

Art. 8 Elektronischer Datenaustausch (EDI)

¹ Die Vertragsparteien wollen den elektronischen Datenaustausch zwischen Leistungserbringern und Versicherern realisieren.

² Versicherer und Leistungserbringer können den elektronischen Datenaustausch vereinbaren. In diesem Fall werden die administrativen und medizinischen Daten mit der Rechnung elektronisch an den Versicherer gesendet. Der Versicherer erhält alle Daten in strukturierter und elektronisch lesbarer Form.

³ Der elektronische Datenaustausch für die Rechnung richtet sich nach den gemeinsam vereinbarten Standards, mit denen die Daten übermittelt werden können. Diese Standards werden in einem Konzept festgehalten, welches die Vertragsparteien gemeinsam verabschieden.

Art. 9 Qualitätssicherung

¹ Die Qualitätssicherung und –förderung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Die Parteien können weitergehende Massnahmen der Qualitätssicherung vereinbaren.

Art. 10 Auskunftspflicht der Leistungserbringer

¹ Die Versicherer haben den gesetzlichen Auftrag, die Leistungspflicht und die Wirtschaftlichkeit (WZW) der ihnen in Rechnung gestellten Leistungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere folgende Kontrollen durchführen:

1. Prüfung der von Logopädinnen und Logopäden eingereichten Unterlagen beim Versicherer,
2. Prüfung von Klientendossiers beim Leistungserbringer,
3. Einzelfallprüfung beim Versicherten.

² Die Auskunftspflicht der Leistungserbringer gegenüber den Versicherern unterliegt dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Die betroffenen Parteien haben die Datenschutznormen zu beachten. Deshalb wird die Mehrzahl der Fälle gemäss der unter Abs.1 erstgenannten Kontrolle überprüft.

Art. 11 Vertragsauflösung

¹ Der Vertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2015.

² Die vertragschliessenden Krankenversicherer bilden unter sich keine einfache Gesellschaft, sondern jeder einzelne Versicherer schliesst den vorliegenden Vertrag separat für sich ab. Eine Vertragskündigung durch einen bzw. gegenüber einem Versicherer hat deshalb auf den Fortbestand des Vertrags zwischen den übrigen Parteien keinen Einfluss.

³ Logopädie Bern resp. K/SBL kündigen gemeinsam und eine Vertragskündigung, die gegenüber Logopädie Bern oder K/SBL ausgesprochen wird, gilt automatisch für beide.

⁴ Will Logopädie Bern resp. K/SBL den vorliegenden Vertrag gegenüber tarifsuisse und sämtlichen Versicherern, für welche tarifsuisse als deren Vertreterin den Vertrag abgeschlossen hat, kündigen, ist Logopädie Bern resp. K/SBL berechtigt, die Kündigung mit rechtsverbindlicher Wirkung an tarifsuisse selber bzw. zuhanden der tarifsuisse angeschlossenen Versicherer zu richten. Das Kündigungsschreiben hat klar und unmissverständlich den Vertrag, welcher aufgelöst werden soll, zu bezeichnen, verbunden mit einer eindeutigen Erklärung, wonach dieser Vertrag aufgelöst wird. Weiter hat Logopädie Bern resp. K/SBL ebenfalls die Möglichkeit, den Vertrag nur gegenüber einzelnen Versicherern zu kündigen, indem nur dem betreffenden Versicherer eine Kündigung zugestellt wird.

⁵ Die Vertragskündigung von Logopädie Bern resp. K/SBL gegenüber sämtlichen Versicherern hebt den Vertrag vollständig auf. Die Vertragskündigung von Logopädie Bern resp. K/SBL gegenüber tarifsuisse lässt den Vertrag zwischen Logopädie Bern resp. K/SBL und den Versicherern weiterbestehen, wobei jedoch tarifsuisse von sämtlichen sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten befreit ist.

⁶ Die Vertragskündigung von tarifsuisse gegenüber Logopädie Bern resp. K/SBL hebt den Vertrag zwischen Logopädie Bern resp. K/SBL und den Versicherern nicht auf. tarifsuisse ist jedoch von sämtlichen sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten befreit.

⁷ Die Vertragskündigung sämtlicher Versicherer gegenüber Logopädie Bern resp. K/SBL hebt den Vertrag vollständig auf. Die Vertragskündigung sämtlicher Versicherer gegenüber tarifsuisse lässt den Vertrag zwischen Logopädie Bern resp. K/SBL und den Versicherern weiterbestehen, wobei jedoch tarifsuisse von sämtlichen sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten befreit ist. Die Vertragskündigung eines einzelnen Versicherers nur gegenüber tarifsuisse ist ausgeschlossen. Die Vertragskündigung eines einzelnen oder einiger Versicherer gegenüber Logopädie Bern resp. K/SBL hebt den Vertrag nur in Bezug auf diese Versicherer vollständig auf.

⁸ Fällt der Rahmenvertrag dahin, so fällt der kantonale Anschlussvertrag automatisch und ohne weitere Kündigung ebenfalls dahin. Der Wegfall des kantonalen Anschlussvertrags hat keinen Einfluss auf den Weiterbestand des Rahmenvertrags.

Art. 12 Dauer und Inkrafttreten

¹ Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Der Vertrag tritt rückwirkend per 1. Juni 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Art. 13 Integrierende Vertragsbestandteile

Als integrierende Bestandteile dieses Vertrags gelten:

- Tarifvertrag zwischen K/SBL und KSK vom 1. November 1998 inkl. Anhang A / Tarif und Anhang B / Beitritt von Nichtmitgliedern
- Anhang 1: Liste mit dem kantonaalem Taxpunktwert
- Anhang 2: Muster Rechnungsformular

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Der Wechsel vom System des Tiers garant zum Tiers payant erfolgt auf den 1. Januar 2015. Die Abgrenzung auf den Jahreswechsel erfolgt nach Rahmenvertrag.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag wird in 4-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertragsexemplar ist für **Logopädie Bern** resp. K/SBL, ein Exemplar für tarifsuisse und ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

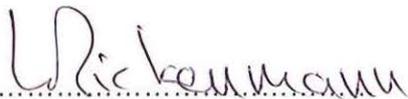
² Der Vertrag wird, sofern notwendig, durch tarifsuisse in eine der kantonalen Amtssprachen übersetzt. Die Übersetzungskosten werden durch K/SBL und tarifsuisse je hälftig geteilt.

³ tarifsuisse und K/SBL werden gemeinsam die Vertragsgenehmigung in optimaler Weise in die Wege leiten. Die daraus resultierenden behördlichen Genehmigungskosten werden hälftig geteilt; die sonstigen Kosten werden wettgeschlagen.

Bern, den 23. Juni 2014

K/SBL, Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände Logopädie (K/SBL)

als bevollmächtigte Vertreterin des Verband Berner Logopädinnen und Logopäden (LogoBE)
sowie für sich selber:



Laure Rickenmann
Präsidentin ARLD



Susanne Krebs
Präsidentin DLV

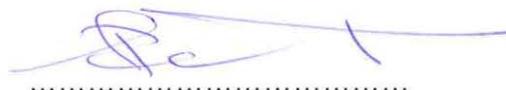
Namens der als Vertragsparteien aufgeführten Versicherer sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten von tarifsuisse definieren – für sich selber:

Bern, den 23. Juni 2014

tarifsuisse ag



Markus Caminada
Direktor



Juerg B. Reust
Leiter ambulante Versorgung /
Mitglied der Direktion

Anhang 1: Kantonaler Taxpunktwert

LOGOPÄDIE / Kantonaler Taxpunktwert

Gültig ab 1. Juni 2014

Kanton	Taxpunktwert
BE	CHF 1.06

Facture TP

Release 4.3G/fr

Document	Identification	1279263283 · 16.07.2010 08:54:43			Page: 1
Auteur facture	N° EAN(B)	2011234567890	Biller AG · Abteilung Inkasso		Tél: 061 956 99 00
	N° RCC(B)	H121111	Billerweg 128 · 4414 Füllinsdorf		Fax: 061 956 99 10
Four. de prestations	N° EAN(P)	7634567890111	Frau Dr. med. Patricia Ärztin		Tél: 061 956 99 00
	N° RCC(P)	P123456	Arztgasse 17b5 · 4000 Basel		Fax: 061 956 99 10
Patient	Nom	Muster	N° EAN	2034567890222	
	Prénom	Peter			
	Rue	Musterstrasse 5	DIEPOST CH-4434	20000562 00074057	A STANDARD
	NPA	7304			001.00
	Localité	Maienfeld			 A
	Date de naissance	28.02.1964	Krankenkasse AG		
	Sexe	M	Sektion Basel		
	Date cas	10.07.2010	Kassengraben 222		
	N° cas	123456-6789	4000 Basel		
	N° AVS	756.1234.5678.90			
	N° Cada	12345678901234567890			
	N° assuré	123.45.678-012			
	Canton	BS			
	Copie de facture	Non			
	Type de remb.	TP	Date/N° GaPrCh	21.04.2010 / 23_45.01	
	Loi	LAMal	Date/N° facture	10.07.2010 / 2009_01:001	
	N° contrat	AZ-3.456	Date/N° rappel		
	Traitement	10.06.2010 - 10.07.2010	Motif traitement	Maladie	
	N°/Nom entreprise	123-456.78	Arbeitgeber AG · R&D · Arbeitsplatz 3-5 · 4410 Liestal		
	Rôle/localité	Médecin · Cabinet médical			
Mandataire	N° EAN/N° RCC	2034567890333 / R234567 Dr. med. Herbert Überweiser · Referrerstrasse 11 · 5000 Aarau			
Diagnostic	Contract	A1; B2 · A1 Text			
Liste EAN	1/7634567890111 2/7634567890333				
Commentaire	Lorem ipsum per nostra mi fune torectum mi konstradiloru...				

Date	Tarif	Code	Code réf.	Sé	Có	Quantité	Pt PM/Prix	f PM	VPT PM	Pt PT	f PT	VPT PT	E	R	P	M	Montant
16.07.2010	001	24.2680		1	G	1.00	1977.15	1.00	0.92	862.32	1.00	0.92	1	2	1	0	2612.31
							Arthroplastie du poignet par revascularisation d'un os du carpe										
16.07.2010	001	35.0010	24.2680	1	G	1.00	0.00	1.00	0.92	107.79	1.00	0.92	1	2	1	0	99.17
							Prestation de base technique pour salle d'opération de cabinet médical accréditée										
16.07.2010	001	35.0020	24.2680	1	G	1.00	1977.15	0.00	0.92	862.32	-0.40	0.92	1	2	1	0	-317.33
							(-) Réduction en % sur la prestation technique pour prestations en salle d'opération de cabinet médical au lieu de salle d'opération I										
02.07.2010	311	7320		1		1.00	10.00		1.00				1	2	1	1	10.00
							Sitzungspauschale für Elektro- und Thermotheapie/Instruktion bei Gerätevermietung										
29.06.2010	317	3094.00		1		1.00	20.00		1.00				1	2	1	0	20.00
							HIV-1et HIV-2, anticorps et l'antigène p24 HIV-1, ql, screening										
30.06.2010	317	1020.00		1		1.00	2.50		1.00				1	2	1	0	2.50
							Alanine-amlnotransférase (ALAT)										
30.06.2010	400	2734976		1		1.00	8.70		1.00				1	2	1	2	8.70
							Aspégic Forte 20 Sach. 1000 mg										
01.07.2010	452	01.01.01.00.1		1		1.00	30.60		1.00				1	2	1	1	30.60
							Tire-lait manuel, achat										

Code	Taux	Montant	TVA	N° TVA: 123456789	Acompte: 0.00	Montant total: 2465.95
0	0.00	2416.65	0.00	Monnaie: CHF		dont pr. obl.: 2465.95
1	2.40	40.60	0.95			
2	7.60	8.70	0.61			Montant dû: 2465.95



0100002465959>1234562000018888888888888888885+ 010001628>